

Benutzungsordnung

für die Schutz- und Grillhütten und Grillplätze in der Stadt Kirtorf und seinen Stadtteilen

§ 1 Nutzungeberechtigung

Die stadt eigenen Grillplätze und ihre Einrichtungen stehen allen Kirtorfer Einwohnern, Vereinen, Verbänden und Gruppen zur Verfügung. An auswärtige Interessenten können die Einrichtungen ebenfalls vermietet werden.

§ 2 Erwerb der Benutzungs berechtigung

Die Stadtverwaltung Kirtorf führt bzw. die von ihr Beauftragten führen über die in § 1 genannten Einrichtungen Benutzungslisten. Die Berechtigung zur Nutzung der Einrichtungen wird durch Eintragung in die Benutzungslisten erlangt.

Bei der Benutzung durch Gruppen, Vereine, Verbände und dergl. hat sich ein geschäftsfähiges Mitglied als Verantwortlicher zu bezeichnen. Dieser ist bei der Anmeldung zu benennen. Dem Antragsteller ist nach Erteilung der Benutzungs berechtigung ein Auszug aus der Benutzungsordnung auszuhändigen.

Stehen der Benutzung durch den Antragsteller begründete Bedenken entgegen, kann die Eintragung in die Benutzungsliste abgelehnt werden. Stellen sich nach Erteilung der Genehmigung Gründe heraus, die eine Überlassung der Einrichtung nicht rechtfertigen würden oder stehen andere öffentliche Interessenten der Überlassung entgegen, so kann die erteilte Genehmigung kurzfristig widerrufen werden.

§ 3 Verlust der Benutzungs berechtigung

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung insbesondere bezüglich des § 4 Abs. 5 kann der Benutzungs berechtigte von der Benutzung der Einrichtungen und seiner Anlagen ausgeschlossen werden. Insbesondere bei der Feststellung von groben oder vorsätzlichen Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sind Beantragte der Stadt befugt, die Benutzungs berechtigung sofort zurückzuziehen und eine sofortige Räumung der Einrichtung zu verlangen.

§ 4 Auflagen und Bedingungen

Für die Benutzung der Grillplätze und deren Einrichtungen gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

1. Die Plätze und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
2. Das Befahren der Plätze mit Fahrzeugen - außer evtl. Zulieferer - oder Materialfahrzeuge - ist verboten. Die Zufahrtswege sind für den übrigen öffentlichen Fahrzeugverkehr und insbesondere für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Die Benutzer werden auf die vorhandenen Parkmöglichkeiten verwiesen.
3. Die Benutzung der Plätze für kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet.
4. Das Grillen ist nur auf der von der Stadt erstellten Grillanlage sowie ggf. auf weiteren selbst bereitgestellten Grillgeräten gestattet. Die Anlegung zusätzlicher Feuerstellen ist verboten.
5. Aus Gründen des Umweltschutzes und der Abfallbeseitigung ist die Benutzung und Verwendung von Kunststoff und Plastikgeschirr (Teller, Bestecke, Becher, Tassen usw.) nicht gestattet. Dies gilt sowohl für die den Grillplatz benutzende Gemeinschaft, als auch für die Einzelpersonen dieser Gruppe. Für die Einhaltung ist die gemäß § 2 Abs. 3 zu bezeichnende Person verantwortlich. Das anfallende Papier und Pappe sind in die bereitstehende grüne Wertstofftonne aufzufüllen üllen. Flaschen, die nicht mehr zurückgenommen werden (Sekt, Schnaps usw.), sind in die in den Stadtteilen aufgestellten Glasbehälter zu entsorgen.
6. Die vorhandenen Toilettenanlagen sind zu benutzen.
7. Die Plätze mit all ihren Einrichtungen, insbesondere die Toilettenanlagen sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens jedoch am nächsten Tage, sofern nicht andere Benutzer da sind, zu reinigen und von allem Unrat zu säubern. Abfälle sind zu beseitigen.

§ 5 Haftung für Schäden

1. Die Benutzungs berechtigten stellen die Stadt Kirtorf von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillplätze und deren Anlagen stehen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Kirtorf als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.
2. Für die Sicherheit der auf den Grillplätzen mitgebrachten privaten Gegenstände wird von Seiten der Stadt keine Gewähr übernommen und im Falle des Verlustes oder Beschädigung kein Ersatz geleistet.

3. Die Benutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Stadt Kirtorf durch diese Benutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen. Jeder festgestellt Schaden, auch wenn er nicht durch den Benutzer selbst verursacht wurde, ist der Stadtverwaltung Kirtorf unverzüglich anzuzeigen.

4. Verursachte Schäden sind durch den Benutzer unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen.

5. Bei Inanspruchnahme hat sich der Benutzer von dem ordnungsgemäßen, sauberen und sicheren Zustand der Anlage zu überzeugen. Evtl. Beschädigungen, Verunreinigungen oder dergl. insbesondere, wenn sie auf den vorhergehenden Benutzer zurückzuführen sein könnten, hat der Benutzer sofort der Stadt oder Ihren Beauftragten anzuzeigen.

6. Nach einer erfolgten Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung kontrolliert die Stadtverwaltung bzw. die von ihr Beauftragten den ordnungsgemäßen, sauberen und sicheren Zustand der benutzen Einrichtung.

Ersatzvornahme

Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen nicht nach, so wird der Schaden im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt auf Kosten des Schädigers behoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kirtorf, 09.03.1990

Der Magistrat der Stadt Kirtorf ,
gez. Künz, Bürgermeister